

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 13, 10. Dezember 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

### 3. Eigene Flugpreise: Reisebüro haftet

Da der Verkauf von Flugtickets nicht mehr kommissioniert wird, machen viele Reisebüros eigene Preise (und eigene AGB). Das heisst, sie addieren zum Preis der Fluggesellschaft die eigene Marge hinzu (die entspricht vielleicht der Dossiergebühr, was aber keine Rolle spielt) und nennen dem Kunden nur den neuen Preis. Der Reisende kann somit nicht zwischen dem Flugpreis, den er eigentlich der Fluggesellschaft schulden würde und der Dossiergebühr des Reisebüros (das Entgelt des Reisebüros fürs Handling) unterscheiden. Dass dies teuer werden kann, zeigt das Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 31.1.2013:

Der Kläger hatte beim Reisebüro einen Flug von Bangkok nach Singapur für zwei Personen gebucht und 806 EUR bezahlt. Beim Check-In in Bangkok sollte der Kläger die Kreditkarte vorlegen, mit welcher der Flug bezahlt worden war. Dies konnte er aber nicht, da das Reisebüro mit der Reisebüro-eigenen Karte bezahlt hatte. Dem Kläger wurde der Flug verweigert, und er musste neue Flugscheine kaufen.

Das Reisebüro weigerte sich, den Preis von 806 EUR zurückzubezahlen.

Im Prozess zeigte sich: Das Reisebüro hatte vom genannten Preis von 806 EUR nur ungefähr 630 EUR an die Fluggesellschaft weitergeleitet. Es hatte dem Kunden weder mitgeteilt, dass es einen Teil des Betrages einbehalten werde noch dessen Höhe. Das Gericht beurteilte den "einbehaltenen" Teil des Preises als Handelsspanne, die in den zu bezahlenden Preis eingerechnet worden war. Daher lag ein Eigengeschäft (und keine Vermittlung) vor. Das Reisebüro schuldete den Flug von Bangkok nach Singapur im eigenen Namen. Und da dieser nicht vertragsgemäss durchgeführt worden war, wurde es schadenersatzpflichtig.

Neben dem bezahlten Flugpreis musste das Reisebüro auch die Anwaltskosten des Klägers übernehmen.

Für die Schweiz dürfte eine ähnliche Rechtslage bestehen, wird doch in der Literatur die gleiche Meinung vertreten, wie sie das Amtsgericht Würzburg dargelegt hat.

### Auszug aus Travel ius Nr. 13.

---

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.